

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung „Kinderhaus Amperzwerge“ der Gemeinde Schöngeising (Kinderhausgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 351), erlässt die Gemeinde Schöngeising folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung „Kinderhaus Amperzwerge“ der Gemeinde Schöngeising (Kinderhausgebührensatzung):

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch des Kinderhauses werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertagesstätten als Aufnahmetag genannt wird.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner dieser Gebühr sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das im Kinderhaus aufgenommen ist, als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Für den Besuch einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe gem. der Satzung für das Kinderhaus der Gemeinde Schöngesing wird pro Kind folgende monatliche Betreuungsgebühr – **12 mal jährlich** – erhoben:

Buchungskategorie pro Tag (=Nutzungszeit pro Woche : 5 Tage)*	Kindergarten	
	Gebühr pro Monat	
	ab 01.09.2016	ab 01.09.2018
4:00 Std. - 5:00 Std.	103,00 €	107,00 €
5:00 Std. - 6:00 Std.	123,60 €	128,00 €
6:00 Std. - 7:00 Std.	144,20 €	149,00 €
7:00 Std. - 8:00 Std.	164,80 €	170,00 €
8:00 Std. - 9:00 Std.	185,40 €	191,00 €
9:00 Std. - 10:00 Std.	206,00 €	213,00 €

*Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet, d.h. die wöchentliche Buchungszeit geteilt durch 5.

Buchungskategorie pro Tag (=Nutzungszeit pro Woche : 5 Tage)*	Kinderkrippe	
	Gebühr pro Monat	
	ab 01.09.2016	ab 01.09.2018
4:00 Std. - 5:00 Std.	210,00 €	217,00 €
5:00 Std. - 6:00 Std.	249,00 €	257,00 €
6:00 Std. - 7:00 Std.	289,80 €	299,00 €
7:00 Std. - 8:00 Std.	329,70 €	340,00 €
8:00 Std. - 9:00 Std.	369,60 €	381,00 €
9:00 Std. - 10:00 Std.	409,50 €	422,00 €

*Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet, d.h. die wöchentliche Buchungszeit geteilt durch 5.

Die monatlichen Gebühren beinhalten Spiel- und Materialgeld.

(2) Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten zahlen einen Aufschlag von 50 %. Die erhöhte Kindergartengebühr für unter 3-Jährige gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall die Benutzungsgebühr angemessen ermäßigen. Dem Antrag sind auf Anforderung durch die Gemeinde weitere Unterlagen (Einkommensnachweise usw.) nachzureichen. Alle Veränderungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Kinderhaus, so gilt folgende Regelung:

Für das Kind mit der höchsten Benutzungsgebühr muss die volle Gebühr entrichtet werden.

Das Kind mit der nächst niedrigeren Benutzungsgebühr erhält eine Ermäßigung von 15%. Jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 30%.

Bei gleich hohen Gebühren gilt die Ermäßigung wahlweise für eines der Kinder.

(5) Änderungen des Nutzungsvertrages ab September sind bis zum vorhergehenden 1. Mai und Änderungen ab Januar sind bis zum 1. September des Vorjahres zu melden.

§ 4

Verpflegungsgebühren

(1) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.

Die Mittagessensgebühr wird zu Beginn des Kinderhausjahres ermittelt, bekanntgegeben und monatlich mit den Gebühren erhoben.

(2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung haben die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme in das Kinderhaus oder mit der Beantragung von Änderungen der Buchungszeit schriftlich zu erklären. Bei vorhersehbaren Fehlzeiten z.B. durch Urlaub muss die Mittagsverpflegung mindestens eine Kalenderwoche im Voraus abbestellt werden. Werden bestellte Mittagessen nicht abgenommen oder nicht rechtzeitig abbestellt, so ist die Verpflegungsgebühr dennoch zu entrichten.

(3) Eine Verpflegungspauschale im Kindergarten- und Krippenbereich wird jeweils zu Beginn des Kinderhausjahres ermittelt und bekanntgegeben. Sie wird als Monatspauschale zusammen mit den Gebühren erhoben.

(4) Eltern, deren Kinder eine Lebensmittelallergie haben, müssen vorab schriftlich mitteilen, welche Gerichte ihr Kind in der Folgewoche essen darf und an welchem Essen das Kind nicht teilnimmt. Das Kinderhauspersonal ist schriftlich von jeglicher Verantwortung zu entbinden. Eine ärztliche Bestätigung der Lebensmittelallergie des Kindes ist vorzulegen.

§ 5

Musikalische Frühförderung

Für die musikalische Frühförderung der Kinderkrippen- und Kindergartenkinder wird zu Beginn des Kinderhausjahres eine monatliche Gebühr ermittelt, bekanntgegeben und zusammen mit den Gebühren erhoben.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhaus. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Benutzungsgebühren sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist durch Einzug per Lastschriftverfahren auf eines der Konten der Gemeinde zu bewirken. Bareinzahlungen bei der Verwaltung des Kinderhauses sind nicht zulässig.

§ 7
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder, die sich nach Art. 37 ff BayEUG unmittelbar im letzten Kindergartenjahr befinden, reduzieren sich die monatlichen Betreuungsgebühren um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft

Schöngesing, 06.08.2018

Thomas Totzauer
Erster Bürgermeister

Siegel